

Offizielles Organ von: Association suisse des diplômés en assurance - Schweizerische Vereinigung der diplomierten Versicherungsfachleute - Associazione svizzera dei diplomati in assicurazione. Redaktion: Hanspeter Weber, CSS Versicherung, Tribschenstrasse 21/Postfach 2568, 6002 Luzern, hanspeter.weber@asda.ch

# **Expatmanagement 360 Grad**

Auslandeinsätze von Mitarbeitenden sind teuer. Umso wichtiger ist eine effiziente Planung und fehlerfreie Abwicklung. HR-Abteilungen bei KMU fehlt dafür aber oft die Zeit und das Know-how.

#### **VON RALPH ENDRES**



Ralph Endres ist Managing Partner bei der Expatpartners AG und Spezialist für internationale Versicherungs- und Vorsorgelösungen.

'iele Herausforderungen sind zu bewältigen, wenn ein Arbeitgeber einen Mitarbeitenden für einen längeren Arbeitseinsatz ins Ausland schickt. Der Mitarbeitende und seine Familie wollen sich sicher, gut unterstützt und beraten fühlen. Für die HR-Abteilung stehen anspruchsvolle fachliche und organisatorische Fragen an. Vielfach fehlen aber Ressourcen und Knowhow. Die Linienverantwortlichen setzen das HR zudem oft unter Zeitdruck. Das kann Frustrationen bei allen beteiligten Parteien verursachen.

Das Outsourcing einzelner Dienstleistungen oder gar des ganzen Prozesses kann helfen. Es braucht vorab aber einen klaren Plan/ Strategie und eine professionelle Koordination der einzelnen Fachgebiete und Dienstleistungen, damit der Auslandeinsatz geordnet und erfolgreich abgewickelt werden kann und keine unnötigen Kosten entstehen. Fehler können teuer sein.

# **Entsendung aus der Schweiz**

Oft wählt der Arbeitgeber die sogenannte sozialversicherungsrechtliche Entsendung, welche dem Mitarbeitenden ermöglicht, in der Sozialversicherungsumgebung des Heimlandes zu verbleiben. Sämtliche Versicherungen wie AHV, IV, EO, ALV, Familienzulagen, BVG, UVG und KVG werden weiter in/ aus der Schweiz entrichtet. Für die KTG und die UVGZ-Deckung müssen mit dem Versicherer spezielle Abmachungen getroffen werden.

Für die Entsendung gibt es einige Bedingungen zu erfüllen - sei es die AHV-Beitragszeit oder aber die Einhaltung der Anmeldefrist nach Abreise ins Ausland (siehe auch Regelungen mit der EU/EFTA). Nur wenn diese Bedingungen erfüllt sind, erstellt die AHV-Ausgleichskasse/BSV eine Entsendebestäti-

- AHV/IV (ALV, EO, Familienzulagen): Die Weiterführung der obligatorischen AHV/IV (inkl. ALV, EO, Familienzulagen) des Arbeitnehmers erfolgt mittels Antrag an die zuständige AHV-Ausgleichskasse/Familienausgleichskasse. Wie soll betreffend Ehepartner und Kindern vorgegangen werden? Nichterwerbstätige Ehepartner/Familienmitglieder sind in der Regel nicht automatisch mitversichert. Es muss ein Antrag bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse des Mitarbeitenden fristgerecht eingereicht werden. Je nach Situation kann es sich auch lohnen, Kinder, die älter sind als 5 Jahre, respektive 5 Wohnsitzjahre in der Schweiz aufweisen, bei der freiwilligen AHV-Ausgleichskasse anzumelden. Dies kann dann von Nutzen sein, wenn die Familie im Ausland (nicht EU/EFTA) bleibt. Bis zum 20. Lebensjahr sind die nichterwerbstätigen Kinder beitragsbefreit.
- UVG: Das UVG folgt nicht zwingend dem AHV-Entscheid über eine Weiterführung. In speziellen Fällen, bei denen z.B. eine Vorversicherung bei der AHV bestanden hat, aber nicht beim UVG, muss eine UVG-Ersatzlösung gefunden werden.
- KVG: Eine Geschichte für sich ist das KVG. Auch im KVG ist die Weiterversicherung gesetzlich vorgeschrieben, sofern eine Vorversicherung bestanden hat. Dies, obwohl eine Weiterführung oft gar nicht erwünscht ist, da eine internationale Versicherungslösung die Bedürfnisse besser und meist auch günstiger abdecken würde. Die Regelungen

gemäss Sozialversicherungsabkommen/Entsendungsrichtlinien müssen aber auch hier eingehalten werden. Je nach Gastland beträgt die gesetzliche Versicherungsdauer zwischen 2 und 6 Jahren. Eine reine KVG-Deckung ohne Zusatzversicherung kann zu Deckungslücken führen, welche kostspielig sein können. Ein ausreichender Versicherungsschutz vor Ort (im Gastland) ist ein zentrales Anliegen. Dieser Versicherungsschutz kann je nach Krankenkasse über Zusatzversicherungen erreicht werden oder die KVG-Grunddeckung wird mit einem Produkt eines internationalen Anbieters ergänzt. Bei Rückkehr in die Schweiz muss wieder «Zugang» zu den Zusatzversicherungen bestehen. Werden diese nicht weitergeführt, soll bei Abreise eine Sistierung beantragt werden. Je nach Krankenkasse sind Kosten und Bedingungen unterschiedlich. Einige internationale Versicherer kooperieren mit Schweizer Krankenkassen. Somit kann ein Übertritt in die Zusatzversicherungen bei Rückkehr ohne Risikoprüfung und Wartefristen erfolgen.

# Zusammenfassung

Wenn der Arbeitgeber einen Mitarbeitenden ins Ausland schickt, muss er seiner Sorgfaltspflicht nachkommen. Dazu gehören adäquate Versicherungslösungen in allen Bereichen (auch Krankenversicherung). Die sozialversicherungsrechtliche Entsendung ist in Bezug auf den richtigen Versicherungsschutz relativ einfach zu handhaben und bietet, mit Ausnahme der Heilungskosten (KVG, UVG) eine gute, meist ausreichende Versicherungsdeckung im Ausland. Tücken liegen allenfalls in den Details. Es kann nicht davon ausgegangen werden. dass die Bestätigung der AHV immer für alle Sozialversicherungszweige Gültigkeit hat.

Ein zusätzliches Thema sind die Fristigkeiten. Für die verschiedenen Versicherungszweige braucht es pro Mitarbeitenden ein Tracking. Verlängerungen müssen zeitgerecht beantragt (AHV, UVG) und die KVG-Deckung muss überwacht werden. Diese kann z.B. in Nichtvertragsstaaten (Staaten ohne Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz) nach zwei Jahren aufgelöst werden, was in der Regel auch Sinn macht. Es erfolgt dann ein Wechsel auf eine internationale Versicherungsdeckung - oder aber die KVG-Deckung wird in Absprache mit dem Krankenversicherer verlängert. Besteht zwischen der Schweiz und dem Gastland ein Sozialversicherungsabkommen, erfolgt im Gastland eine Befreiung der Sozialversicherungspflicht. In einem Nichtvertragsstaat müssen in der Regel unabhängig vom Heimland zusätzlich die lokalen Sozialversicherungsabgaben bezahlt werden. Ob je Leistungen aus diesen Sozialversiche-

Wenn ein Arbeitgeber einen Mitarbeitenden ins Ausland schickt, muss er seiner Sorgfaltspflicht nachkommen. Dazu gehören adäquate Versicherungslösungen in allen Bereichen.

rungen bezogen oder die Beiträge zurückgefordert werden können nach Verlassen des Gastlandes ist ungewiss.

Wenn die Bedingungen für eine Entsendung nicht erfüllt werden oder keine Entsendung erwünscht ist (was beispielsweise aus Kostengründen immer häufiger der Fall ist), dann stellen sich substanzielle Versicherungsfragen. Oft ist eine lokale Absicherung im Gastland nicht ausreichend. Hier helfen internationale «Ersatz-Expatlösungen» im Bereich Krankenversicherung, AHV, BVG, UVG/UVGZ und eventuell KTG. In einer solchen Situation kann der Übertritt in die freiwillige AHV sinnvoll sein. Besonderes Augenmerk gilt zudem Deckungslücken/Wartefristen während des Auslandaufenthaltes und bei Rückkehr in die Schweiz (zum Beispiel IV. ALV).

Der Markt bietet Unternehmen Unterstützung und Lösungen für ein 360 Grad Expatmanagement. Je nach internen Ressourcen beim Arbeitgeber können Teilbereiche oder auch ein vollständiges Outsourcing inklusive Gesamtkoordination erfolgen. Wichtig ist, den Überblick über Prozesse und Kosten zu behalten und diese aufeinander abzustimmen. sodass sich der Arbeitnehmer auf das Wesentliche konzentrieren kann - einen erfolgreichen Arbeitseinsatz im Ausland.

# ADRESSLISTE SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER DIPLOMIERTEN VERSICHERUNGSFACHLEUTE (ASDA)

Zentralvorstand/Comité central		
Hanspeter Weber	Präsident hanspeter.weber@asda.ch	Mob. 079 300 34 81
Reto Bächinger	Vizepräsident Reto.baechinger@zurich.com	Tel. 044 628 14 82 Mob. 078 774 47 82
Doris Niedermann	Untersektion HFV Doris.niedermann@bluewin.ch	Tel. 043 280 68 68
Ivano Denis Patrone	Marketing Ivano.patrone@helvetia.ch	Tel. 058 280 33 26 Mob. 079 205 60 61
Ernst Rietmann	Finanzen ernst.rietmann@bluewin.ch	Mob. 079 633 58 41
Simon Werren	Verbände/Partner Simon.werren@bluewin.ch	Mob. 079 476 04 11
Thomas Lack (a. i.)	Internet thomas.lack@baloise.ch	Tel. 058 285 78 41 Mob. 079 347 75 42
vakant	Sekretariat	
Luciano Viotto	Tessin Luciano.viotto@wuerth-fg.com	Tel. 091 913 70 30 Fax 091 922 80 25
Yves Page	Westschweiz ypage@vaudoise.ch	Tel. 021 618 82 79

## Sektionspräsidenten/Présidents des sections

Aargau	Christine Rothenbühler	Tel. 031 556 47 65 crothenbuehler@vaudoise.ch
Basel	Martin Kuttler	Tel. 061 926 24 24 martin.kuttler@baloise.ch
Bern-Solothurn	Thomas Bärtschi	Tel. 031 802 01 80 baertschi@bver.ch
Fribourg	Ben Girard	Tel. 026 347 18 18 bgirard@vaudoise.ch
Genève	Michel Rendu	Tel. 022 819 05 23 michel.rendu@romandie.ch
Graubünden/FL/ St. Gallen Oberland	Rico Bär	Tel. 079 611 04 81 rico.baer@bluewin.ch
Luzern/ Innerschweiz	René Von Rohr	Tel. 041 416 63 79 rene.von.rohr@zurich.ch
Neuchâtel/Jura	Philippe Terrier	Tel. 021 627 41 90 philippe.terrier@zurich.ch
Ostschweiz	Wolfgang Weimer	Tel. 079 234 20 19 wolfgang.weimer@axa-winterthur.ch
Ticino	Claudio Greco	Tel. 058 280 61 60 claudio.greco@helvetia.ch
Valais	Stéphane Clausen	Tel. 026 347 30 40 s.clausen@weck-aeby.ch
Vaud	René-Claude Gerini	Tel. 021 944 23 45 rene-claude.gerini@ies.ch
Zürich	Sacha Guggisberg	Tel. 079 404 85 69 sacha.guggisberg@gmx.ch